

Stadt Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 15/2023
für Stadtratssitzung am 13.03.2023

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Anlagen: Entwurf Hauptsatzung

Bauamt

Kämmerei

am: 21.02.2023

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch.

Begründung:

Durch das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09.02.2022 sind umfangreiche Bestimmungen u. a. in der Sächsischen Gemeindeordnung geändert worden, die sich auch auf Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch auswirken und angepasst werden müssen. Hierzu gehören zum Beispiel die Fristverlängerung für die Einlegung eines Widerspruchs gegen rechtswidrige Stadtratsbeschlüsse auf zwei Wochen, die Anberaumung von mindestens zwei Einwohnerversammlungen im Jahr, die Herabsetzung der Mindestquoten für die Beantragung der Durchführung einer Einwohnerversammlung oder eines Bürgerentscheides sowie eines Einwohnerantrages.

Durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag wurde in diesem Zusammenhang eine neue Muster-Hauptsatzung veröffentlicht, die ebenso mit den derzeitigen Regelungen unserer Hauptsatzung abgeglichen wurde und aufgrund derer weitere Bestimmungen angepasst wurden.

Die geänderten Satzungsregelungen wurden im beiliegenden Entwurf farblich gekennzeichnet bzw. kommentiert.

Dem Stadtrat wird empfohlen, der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch zuzustimmen.



Schlobach
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch mit der Mehrheit seiner Mitglieder am Die folgende Satzung beschlossen:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Erster Teil Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Kommentiert [AL1]: Der bisherige § 1 „Name und Gebiet“ ist in der Mustersatzung nicht mehr vorgesehen und kann entfallen.

Erster Abschnitt Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrats

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Dommitzsch. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Kommentiert [AL2]: Bisher: Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 14 Abgeordnete festgesetzt.
Anzahl soll entsprechend Muster weggelassen werden, da keine Regelung nach § 29 Abs. 3 SächsGemO getroffen wird (Erhöhung oder Minderung).

§ 4 Beratende Ausschüsse

- (1) Wenn eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist, kann diese in den beratenden Ausschüssen vorberaten werden und Empfehlungen zur Entscheidung an den Stadtrat gegeben werden.
- (2) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Hauptausschuss
 2. der Bauausschuss
- (3) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in

Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter schriftlich gegenüber dem Bürgermeister.

Kommentiert [AL3]: Der bisherige Abs. 4 „Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Bürgermeister.“ kann entfallen, da Abs. 3 Satz 1 den Bürgermeister bereits als Vorsitzenden benennt.

Zweiter Abschnitt Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Dommitzsch.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 30.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30.000,00 Euro. Während der Sommerpause des Stadtrates hat der Bürgermeister die Befugnis, Aufträge in unbegrenzter Höhe vergeben, soweit die Maßnahme im Haushaltsplan dokumentiert ist.
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 30.000,00 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen. Während der Sommerpause des Stadtrates hat der Bürgermeister die Befugnis, Bauleistungen in unbegrenzter Höhe zu vergeben, soweit die Maßnahme im Haushalt dokumentiert ist.
 2. der Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Rechtsanwaltskanzleien, Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar bis zu 30.000,00 Euro,
 3. die Anerkennung der Schlussrechnung von Bauvorhaben in uneingeschränkter Höhe,
 4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 5. die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 6. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

Kommentiert [AL4]: Neue Aufteilung der Bewirtschaftungsbefugnis lt. Mustersatzung, die Grenzen wurden beibehalten, Darstellung aber nun nicht mehr als „bis“-Werte, sondern als Ausnahme-Werte „von mehr als...“

Kommentiert [AL5]: Neu aufgenommen lt. Mustersatzung

7. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 bis 2 bis Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe TVöD 9 c bzw. S 14, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Beschäftigten von Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes.
8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu einer Höhe von zwei Monatsgehältern,
9. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, über sechs Monate hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro, den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt,
12. Abgabe von Erklärungen in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
15. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Pacht- bzw. Leasingwert von 30.000,00 Euro im Einzelfall,
16. Abschluss von Wartungsverträgen bis zu einem jährlichen Aufwand von 30.000,00 Euro
17. Abschluss von Versicherungsverträgen in uneingeschränkter Höhe
18. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen,
19. Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB
20. Erklärung der Stadt zum Vorkaufsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen
21. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 Euro.

Kommentiert [AL6]: neue Definition bzw. Anpassung an tarifliche Regelungen
Die Entscheidungsbefugnis über Bedienstete der ersten Leitungsebene bleibt damit beim Stadtrat.

Kommentiert [AL7]: Trennung nach Grundstücken und anderen Teilen des Anlagevermögens lt. Mustersatzung

Kommentiert [AL8]: Begrenzung des Einnahmewertes auch für bewegliches Vermögen wie lt. Mustersatzung gewünscht? Bisherige Regelung sieht für den Abschluss von Nutzungsverträgen sowohl für die Höhe der Einnahmen als auch die Vertragslaufzeit eine uneingeschränkte Zuständigkeit des Bürgermeisters vor.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

Kommentiert [AL9]: Berücksichtigung von § 67 Abs. 5 SächsGemO

- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

Kommentiert [AL10]: bisher: 1 Woche, 2 Wochen sind vorgesehen in § 52 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei Repräsentationen der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat **zwei Bedienstete**. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Kommentiert [AL11]: Einräumung der Möglichkeit, einen zweiten Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu bestellen. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist auch in der Mustersatzung vorgesehen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung hin.
- (3) Der Gleichstellungsberechtigte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates **und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse** mit beratender Stimme teilzunehmen. **Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.**

Kommentiert [AL12]: Ergänzung laut Mustersatzung.

Zweiter Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 9 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens **fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.**

Kommentiert [AL13]: Die Bestimmungen zur Einwohnerversammlung wurden neu geregelt. § 22 der SächsGemO sieht nun vor, dass mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anzuberäumen ist. Die Quote für den Antrag wurde von 10 auf 5 % gesenkt.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtratsangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens **fünf vom Hundert** der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

Kommentiert [AL14]: Auch die Quote für einen Einwohnerantrag wurde durch den Verweis auf die Bestimmungen zur Einwohnerversammlung gesetzlich heruntergesetzt (§ 23 Satz 2 SächsGemO).

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens **fünf vom Hundert** der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Kommentiert [AL15]: Ebenso wurde die Mindestquote für das Bürgerbegehren auf 5 % herabgesetzt (§ 25 Abs. 1 SächsGemO).

Dritter Teil Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Wörblitz

- (1) In der Ortschaft Wörblitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Wörblitz umfasst die Ortsteile Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz. **Das Gebiet sowie die Ortsteile der Ortschaft Wörblitz sind in der Übersichtskarte der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung ersichtlich.**
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) **In der Ortschaft wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.**
- (6) **Dem Ortschaftsrat werden keine über § 67 Abs. 1 SächsGemO hinausgehenden Angelegenheiten zur dauerhaften Erledigung übertragen.**
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Kommentiert [AL16]: Ergänzung um eine Anlage laut Mustersatzung

Kommentiert [AL17]: Ergänzung zur Klarstellung, dass keine separate Verwaltung/kein Büro für die Ortschaft eingerichtet wird.

Kommentiert [AL18]: Neue Formulierung, entspricht dem Sinn der bisherigen Regelungen in § 13 Nr. 4 der Hauptsatzung.

Vierter Teil Sonstige Vorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch vom 16.04.2019 außer Kraft.

Dommitzsch, den ...

Schlobach
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1
Übersichtskarte Ortschaft Wörblitz

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
zur Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch

Übersichtskarte Ortschaft Wörblitz

